

Landesvoranschlag 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
Beschluss des Landtages	A-7
Kennzahlen der politischen Referenten	A-27
Kennzahlen der Bewirtschafter	A-29
Gesamtübersicht Einnahmen und Ausgaben	B-3
 <u>ordentlicher Voranschlag</u>	
Zusammenstellung nach Gruppen	B-4
nach Aufgabenbereichen	B-7
nach Gebarungsgruppen	B-8
 <u>außerordentlicher Voranschlag</u>	
Zusammenstellung nach Gruppen	B-10
nach Aufgabenbereichen	B-13
nach Gebarungsgruppen	B-14

A-2

Ordentlicher Voranschlag - H a u p t v o r a n s c h l a g

Gruppe 0, Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	C-2
Gruppe 1, Öffentliche Ordnung und Sicherheit	C-54
Gruppe 2, Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	C-60
Gruppe 3, Kunst, Kultur und Kultus	C-94
Gruppe 4, Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	C-116
Gruppe 5, Gesundheit	C-136
Gruppe 6, Straßen- und Wasserbau, Verkehr	C-156
Gruppe 7, Wirtschaftsförderung	C-182
Gruppe 8, Dienstleistungen	C-210
Gruppe 9, Finanzwirtschaft	C-218

Außerordentlicher Voranschlag - H a u p t v o r a n s c h l a g

Gruppe 6, Straßen- und Wasserbau, Verkehr	D-14
Gruppe 7, Wirtschaftsförderung	D-16
Gruppe 9, Finanzwirtschaft	D-40

Ordentlicher Voranschlag

Untervoranschläge - A n s t a l t e n u n d B e t r i e b e

Unabhängiger Verwaltungssenat, VASSt. 04500	E-2
Landesberufsschule Pinkafeld, VASSt. 22010	E-6
Landesberufsschule Eisenstadt, VASSt. 22020	E-10
Landesfachschole für Keramik und Ofenbau in Stoob, VASSt. 22100	E-16
Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt, VASSt. 22120	E-20
Landwirtschaftliche Fachschule Güssing, VASSt. 22130	E-24
Landwirtschaftliche Fachschule Neusiedl/See, VASSt. 22140	E-28
Bgld. Landesjugendheim Altenmarkt im Pongau, VASSt. 25201	E-32
Biologische Station, VASSt. 28900	E-36
Joseph Haydn-Konservatorium, VASSt. 32000	E-40
Museen, VASSt. 34000	E-44
Betriebliche Erhaltung, Bundesstraßen, VASSt. 61070	E-48
Betriebliche Erhaltung A + S, VASSt. 61080	E-52
Betriebliche Erhaltung, Landesstraßen, VASSt. 61140	E-56
Landesforstgärten, VASSt. 86700	E-58

A-4

Untervoranschläge - B a u t e n

Amtsgebäude, Instandhaltungsmaßnahmen, VASSt. 020129	F-2
Bezirkshauptmannschaften, Instandhaltungsmaßnahmen, VASSt. 030109	F-3
Schutzwasserbauliche Anlagen, Beiträge, VASSt. 631305	F-4
Schutzwasserbauliche Anlagen, Sonderfinanzierungen, VASSt. 631315	F-7
Güterwege, Beiträge zum Neu- und Ausbau, VASSt. 710405	F-8
Verbesserungen - Bodenhaushalt, Beiträge, VASSt. 711005	F-10
Agrarische Operationen, Beiträge, VASSt. 712005	F-11

S o n d e r v o r a n s c h l ä g e

Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus	H-2
Burgenländischer Wohnbauförderungsfonds	H-4
Landschaftspflegefonds	H-6
Bezirksstraßenfonds	H-8
Gemeinde-Investitionsfonds	H-12
Bgld. Wirtschaftsförderungsfonds	H-14

Beilagen zum Voranschlag gemäß § 9 VRV

Beilage 1: Leistungen für Personal

Beilage 1 A: Aktive - Hoheitsverwaltung	J-2
Beilage 1 B: Aktive - Betriebe und sonstige Anstalten	J-10
Beilage 1 C: Aktive - Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten	J-12
Beilage 1 D: Aktive - Landeslehrer	J-13
Beilage 1 E: Pensionisten - Hoheitsverwaltung	J-14
Beilage 1 F: Pensionisten - Betriebe und sonstige Anstalten	J-15
Beilage 1 G: Pensionisten - Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten	J-16
Beilage 1 H: Pensionisten - Landeslehrer	J-17
Zusammenstellung	J-18
Beilage 2: Nachweis über die veranschlagten Finanzaufweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften	K-1
Beilage 3: Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen	L-1
Beilage 4: Nachweis über die gem. § 2 Abs. 2 veranschlagten Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen	M-1
Beilage 5: Nachweis über den voraussichtlichen Schuldenstand und Schuldendienst	
Zusammenfassung	N-1
Landesdarlehen	O-1
Darlehen für Dritte	P-1
Beilage 6: Stellenplan 2005 und Personalbewirtschaftungsplan 2005	R-1
Beilage 7: Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge	S-1
Beilage 8: Voranschlagsquerschnitt 2005	T-1

BESCHLUSS
des Burgenländischen Landtages vom 14. Oktober 2004
über den Landesvoranschlag für das Jahr 2005

Der Landtag hat beschlossen:

1. Der ordentliche Landesvoranschlag für das Jahr 2005 wird mit

einer Einnahmensumme von	EUR 861.269.800,--	
einer Ausgabensumme von	<u>EUR 861.269.800,--</u>	festgesetzt.
Der Abgang beträgt	<u>EUR 0,--</u>	

1.1. Der außerordentliche Landesvoranschlag für das Jahr 2005 wird mit

einer Einnahmensumme von	EUR 23.197.800,--	
einer Ausgabensumme von	<u>EUR 23.197.800,--</u>	festgesetzt.
Der Abgang beträgt	<u>EUR 0,--</u>	

1.2. Der Landesvoranschlag der Fonds für das Jahr 2005 wird mit

einer Einnahmensumme von	EUR 27.265.100,--	
einer Ausgabensumme von	<u>EUR 27.265.100,--</u>	festgesetzt.
Abgang/Überschuss	<u>EUR 0,--</u>	

Der Gesamtabgang für das Jahr 2005 beträgt	<u>EUR 0,--</u>	
--	-----------------	--

Im Einzelnen ist die Gebarung nach den in der Anlage aufgegliederten Voranschlagsstellen zu vollziehen.

2. Allgemeine Haushaltsbestimmungen

- 2.1. Die Landesregierung hat umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer geregelten Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, insbesondere, wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres anteilmäßig nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen. Die Durchführung dieser Maßnahme hat, insoweit der Abgang nicht durch anderweitige Mehreinnahmen oder Einsparungen seine Bedeckung finden kann, insbesondere durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung der Ausgabenansätze des ordentlichen Haushaltes, zu erfolgen; hievon ausgenommen sind Ansätze für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen sowie die aus zweckgebundenen Einnahmen bestrittenen Ausgabenansätze. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine besonderen Nachteile für eine geordnete Verwaltung und keine unbilligen Härten entstehen. Dem Landtag ist hierüber zu berichten.
- 2.2. Landesmittel dürfen nur für jene Zwecke und in jenem Ausmaß verwendet werden, als dies in den einzelnen Voranschlagsstellen bestimmt ist. Kreditverschiebungen (Virements) zwischen den Posten der Untervoranschläge-Bauten verfügt die Landesregierung. Kreditverschiebungen (Virements) zwischen den Posten der Untervoranschläge-Bauten der Abteilung 8 - Hauptreferat Straßenbau und Hauptreferat Hochbau und Kreditverschiebungen (Virements) zwischen den Posten der Untervoranschläge-Bauten-Güterwege und Hauptreferat Agrartechnik und Kreditverschiebungen (Virements) zwischen den Posten der Untervoranschläge-Bauten der Abteilung 9 – Hauptreferat Wasserbau und Abfallwirtschaft - bedürfen lediglich der Genehmigung durch den Landesfinanzreferenten, wobei diese Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen auch im nachhinein erteilt werden kann. Bei den Untervoranschlägen der Anstalten und Betriebe sind Kreditverschiebungen zwischen den Posten des Personalaufwandes und des Sachaufwandes ebenso unstatthaft wie innerhalb des Sachaufwandes zwischen den Posten für Anlagegüter (Gebarungsgruppe 3) und dem übrigen Sachaufwand (Gebarungsgruppe 9). Geringfügige Erhöhungen von Ausgabenvoranschlagsstellen zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/970009/7297 (Verstärkungsmittel) verfügt die Landesregierung. Andere Änderungen von Voranschlagsstellen bedürfen der Genehmigung des Landtages.

- 2.3. Rechtsverbindliche Verpflichtungen des Landes, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit im laufenden Finanzjahr, bei den Verpflichtungsermächtigungen in den folgenden Finanzjahren, Ausgaben zu leisten sind, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Ausgaben sowohl in der Höhe als auch dem Zweck oder der Art nach im Landesvoranschlag vorgesehen sind.

Solche Verpflichtungen dürfen außerdem nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes und nur solange eingegangen werden, als die Voraussetzungen, unter denen die Ausgaben im Landesvoranschlag ihrem Zweck oder ihrer Art nach vorgesehen wurden, im Zeitpunkt des beabsichtigten Eingehens der Verpflichtungen noch gegeben sind.

Die Fälligkeiten solcher Verpflichtungen sind so vorzusehen, dass die Ausgaben rechtzeitig und vollständig geleistet werden können. Vor Begründung einer solchen Verpflichtung ist der Beschluss der Landesregierung einzuholen.

- 2.4. Rechte des Landes auf Einnahmen in künftigen Finanzjahren (Vorberechtigungen), denen Verpflichtungen des Landes gegenüberstehen, und rechtsverbindliche Verpflichtungen des Landes, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in den folgenden Finanzjahren Ausgaben zu leisten sein werden, dürfen nur im Rahmen der für den bestimmten Zweck genehmigten Ermächtigungskredite begründet werden. Darüber hinausgehende Verpflichtungen des Landes bedürfen eines Landtagsbeschlusses, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung.

- 2.5. Voranschlagsausgaben, die ganz oder teilweise aus ihnen zugeordneten zweckgebundenen Einnahmen bedeckt werden, dürfen bei Mindereinnahmen nur bis zu der Höhe vollzogen werden, die sich nach den erzielten Einnahmen bestimmen.

Andererseits dürfen sie den Mehreinnahmen sowie den Entnahmen der für sie angesammelten Rücklagen entsprechend, ohne Erwirkung eines Nachtragskredites, überschritten werden. Nichtverbrauchte Zweckeinnahmen können von der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden.

- 2.6. Veranschlagte Haushaltsmittel, deren Zweckwidmung eindeutig feststeht und die einmaliger Natur sind, deren Inanspruchnahme aber bis Jahresende aus wichtigen Gründen nicht erfolgen konnte, können durch Beschluss der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Die Rücklagenzuführungen sind im wesentlichen auf Investitionen und vertragliche Verpflichtungen zu beschränken.

Falls die so gebildeten Rücklagen innerhalb zweier Haushaltsjahre nicht ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden, sind sie aufzulösen und der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

- 2.7. Sämtliche zu einem Voranschlagsansatz (6 Stellen) gehörenden Voranschlagsstellen mit Ausnahme der Voranschlagsansätze für die Untervoranschläge-Bauten sind gegenseitig deckungsfähig, sodass Kreditverschiebungen keiner weiteren Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Kreditverschiebungen zwischen den Posten der Untervoranschläge-Bauten sind nur im Virementwege statthaft und darüber verfügt die Landesregierung, ausgenommen die Untervoranschläge-Bauten der Abteilung 8 - Hauptreferat Straßenbau und Hauptreferat Hochbau und der Abteilung 4b - Hauptreferat Güterwege und Hauptreferat Agrartechnik und der Abteilung 9 – Hauptreferat Wasserbau und Abfallwirtschaft - gemäß Beschluss, Punkt 2.2.
- 2.8. Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen bis zum Höchstbetrag von EUR 654.100,-- im Einzelfall zu veräußern.
- 2.9. Die Landesregierung wird ermächtigt, an Stelle des Abschlusses einer Versicherung bei einer Versicherungsanstalt, für die für Landesausstellungen von Dritten zur Verfügung gestellten Kunstgegenstände, die Haftung bis zu EUR 3.633.600,-- zu übernehmen und allfällige Schäden ohne Erwirkung eines Nachtragsbeschlusses bis zu einer Höhe von EUR 72.700,-- im Bedarfsfalle durch die Aufnahme von Darlehen zu ersetzen. Für diesen Fall wird die Landesregierung ermächtigt, die Voranschlagsstelle 1/341028/6920 bis zur Höhe von EUR 72.700,-- zu überschreiten.

3. Kreditbewirtschaftung

- 3.1. Unbeschadet der Bestimmungen der z. 2.1. und 2.2. bleiben von den Ansätzen des ordentlichen Voranschlages für
 - a) Amtssachausgaben 5 v.H.
 - b) im Ermessen gelegene Ausgaben für Anlagen 5 v.H.
 - c) im Ermessen gelegene Förderungsausgaben 5 v.H.
 - d) im Ermessen gelegene sonstige Sachausgaben 5 v.H. gesperrt.

Hievon ausgenommen sind jene Ansätze, die durch zweckgebundene Einnahmen oder durch Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen bedeckt werden.

A-11

- 3.2. Diese Sperre kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit die Einnahmenentwicklung, insbesondere die der

Ertragsanteilevorschüsse, dies gestattet.

- 3.3. Von den Voranschlagsausgaben dürfen pro Monat nicht mehr als ein Zwölftel verausgabt werden, wobei etwaige nicht verbrauchte Monatskredite im nächsten oder in einem der folgenden Monate in Anspruch genommen werden können. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen von unabweisbaren Verpflichtungen zulässig.
- 3.4. Die Voranschlagsstellen für Ausgaben dürfen nur unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse des Landes nach den Grundsätzen der größten Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bis 31.12.2005 in Anspruch genommen werden.
- 3.5. Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ohne haushaltmäßige Bedeckung dürfen keine Auszahlungen, auch nicht gesetzliche bzw. vertragliche Verpflichtungen, getätigt werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, für unabweisbare Ausgaben im Landesvoranschlag Überschreitungen der bezüglichen Ansätze vorzunehmen. Die hierfür erforderliche nachträgliche Genehmigung des Landtages ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 31.12.2005, einzuholen.
- 3.6. Die Landesregierung wird ermächtigt, allfällig entstehende Minder- oder Mehreinnahmen aus nicht zweckgebundenen Bundesmitteln im Rahmen der Wohnbauförderung auszugleichen.
- 3.7. Im Falle von außerordentlichen Einnahmen können die Voranschlagsstellen in der Wohnbauförderung um diese Mehreinnahmen oder Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ohne Erwirkung eines Nachtragskredites in entsprechender Höhe überschritten werden.

4. Deckungsfähigkeit der Voranschlagsstellen

- 4.1. Sämtliche Haushaltskredite, die Leistungen für das Personal des Landes sowie den Pensionsaufwand des Landes und die Voranschlagsstellen 1/000008/7296, 1/020009/7270, 1/080008/7609, und 1/080028/7310/*** betreffen, sind mit Ausnahme der Posten 560*/*** (soweit diese nicht innerhalb einer Abteilung sind), 567* und 590*, gegenseitig deckungsfähig.

- 4.2. Die Voranschlagsstellen 1/001103/0420/***, 1/001109/4570, 1/001119/7270, 1/001119/7280 und 1/001139/7297 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.3. Die Voranschlagsansätze 1/020011 und 1/020021 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.4. Sämtliche Haushaltskredite, die im Rahmen eines Facility Managements zu Ausgliederungen von Landesimmobilien führen und die Voranschlagsstellen 1/020041/7020/900, 1/020041/7021/900, 1/020041/7022/900 und 1/020041/7023/900 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.5. Die Voranschlagsansätze 1/020213 und 1/030203 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.6. Die Voranschlagsansätze 1/020301 und 1/020313 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.7. Der Voranschlagsansatz 1/022008 und die Voranschlagsstelle 1/022009/7760 sowie die Voranschlagsstelle 1/914028/0806 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.8. Die Voranschlagsstellen 1/210049/7355, 1/232005/7690/001 und 1/232005/7690/002 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.9. Die Voranschlagsstellen der Voranschlagsansätze 1/259045, 1/259055 und 1/259065 sind gegenseitig deckungs- fähig.
- 4.10. Die Voranschlagsstellen 1/260007/7340, 1/260007/7670/005, 1/263005/7771, 1/269005/7670, 1/269007/7355, 1/269009/7270, 1/269015/7670, 1/269025/7670/001 und 1/269025/7670/002 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.11. Die Voranschlagsstellen 1/271025/7670/001 und 1/273005/7305 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.12. Die Voranschlagsstellen 1/283025/7690 und 1/289075/7670 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.13. Die Voranschlagsansätze 1/363015 und 1/363019 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 4.14. Die Voranschlagsansätze 1/369045, 1/380055, 1/381005, 1/381075 und 1/381305 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.15. Die Voranschlagsansätze 1/411004, 1/411014, 1/411024, 1/411034, 1/411218, 1/411305, 1/411405, 1/411508, 1/411608 und 1/413004, 1/413014, 1/413024, 1/413034, 1/413044, 1/417004 und 1/435*** werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.16. Die Voranschlagsansätze 1/439004, 1/469105, 1/469205, 1/469209 und 1/469215 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.17. Die Voranschlagsstellen 1/520004/7297, 1/520004/7710 und 1/520005/7297 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.18. Die Voranschlagsansätze 1/610002, 1/610008 und 1/610012 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.19. Die Voranschlagsansätze 1/610803 und 1/610809 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.20. Die Voranschlagsansätze 1/611603, 1/611609 und 1/611619 werden ebenso für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.21. Die Voranschlagsansätze 1/620006, 1/621006, 1/621025, 1/631305, 1/631315 und 1/711005 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.22. Die Voranschlagsansätze 1/710605, 1/712005 und 1/742015 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.23. Die Voranschlagsansätze 1/712201/4000, 1/712203/0200 und 1/712212/4561 sollen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
- 4.24. Die Voranschlagsansätze 1/742005, 1/742045, 1/742105, 1/742108, 1/743005, 1/743045, 1/743055 und 1/749015 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.25. Die Voranschlagsansätze 1/715108, 1/742025, 1/748015, 1/749004 und 1/749008 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 4.26. Die Voranschlagsansätze 1/429015, 1/748035 und 1/749065 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.27. Die Voranschlagsstellen 1/771005/7670, 1/771115/7355/001, 1/771115/7355/002, 1/771125/7790, 1/771135/7355/***, und 1/771135/7356 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.28. Die Voranschlagsansätze 1/771205, 1/782005, 1/782015 und 1/782025 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.29. Sämtliche Voranschlagsstellen, die den Schuldendienst betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Überschreitungsermächtigungen/Rücklagenrechnungen

- 5.1. Die Voranschlagsstelle 1/020011/6300/002 kann um die Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/020015/8145 überschritten werden.
- 5.2. Fällt bei den Voranschlagsstellen 1/020213/0401 und 1/030203/0401 ein Mehrbedarf für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen an, können diese Voranschlagsstellen bis zur Höhe der bei den Voranschlagsstellen 2/020205/8080, 2/020215/8280 und 2/030205/8080 erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen überschritten werden.
- 5.3. Sollten die bei den Voranschlagsansätzen 1/024103, 1/024109, 1/024119, 1/024129, 1/611009, 1/611311, 1/611321 und 1/611409 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, können die Voranschlagsansätze 1/611609/6110 und 1/611619/6110 um die eingesparten Beträge überschritten werden bzw. können die nicht ausgeschöpften Kreditmittel einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.4. Die Voranschlagsstelle 1/0300*1/6301 und 1/0300*1/6440 können um die bei den Voranschlagsstellen 2/0300*5/8145 und 2/0300*5/8299/001 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.5. Die Voranschlagsstellen 1/030051/***/010 und 1/030053/***/010 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgaben bei diesen Voranschlagsstellen können nur bis zur Höhe der bei den Voranschlagsstellen 2/030055/***/010 erzielten Einnahmen getätigt werden. Nicht ausgeschöpfte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.6. Die Voranschlagsstelle 1/053019/7271/900 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/053011/8170 erzielten

Mehreinnahmen überschritten werden.

- 5.7. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/220205 Mehreinnahmen erzielt werden, können die Voranschlagsansätze 1/220203 und 1/220209 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden bzw. können die erzielten Mehreinnahmen ebenso wie die nicht ausgeschöpften Jahreskredite der Voranschlagsansätze 1/220203 und 1/220209 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.
- 5.8. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/221205 die Einnahmen höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/221203 und 1/221209 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden bzw. können die erzielten Mehreinnahmen ebenso wie die nicht ausgeschöpften Jahreskredite der Voranschlagsansätze 1/221203 und 1/221209 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.
- 5.9. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/221305 die Einnahmen höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/221303 und 1/221309 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden bzw. können die erzielten Mehreinnahmen ebenso wie die nicht ausgeschöpften Jahreskredite der Voranschlagsansätze 1/221303 und 1/221309 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.
- 5.10. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/221405 die Einnahmen höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/221403 und 1/221409 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden bzw. können die erzielten Mehreinnahmen ebenso wie die nicht ausgeschöpften Jahreskredite der Voranschlagsansätze 1/221403 und 1/221409 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.
- 5.11. Der Voranschlagsansatz 1/221503 kann bis zur Höhe der hierfür gebildeten Rücklagen überschritten werden. Nicht ausgeschöpfte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.12. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/252015 die Einnahmen höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/252013 und 1/252019 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden bzw. können die erzielten Mehreinnahmen ebenso wie die nicht ausgeschöpften Jahreskredite der Voranschlagsansätze 1/252013 und 1/252019 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.

- 5.13. Die Voranschlagsstelle 1/259005/7670/900 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/259001/8170 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.14. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/340005 die Einnahmen höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/340003 und 1/340009 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden bzw. können die erzielten Mehreinnahmen ebenso wie die nicht ausgeschöpften Jahreskredite der Ansätze 1/340003 und 1/340009 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.
- 5.15. Sollten die beim Voranschlagsansatz 1/340009 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze benötigt werden, kann der Voranschlagsansatz 1/340003 um die eingesparten Beträge überschritten werden.
- 5.16. Die Voranschlagsstelle 1/521009/7290 kann bis zur Höhe der beim Voranschlagsansatz 2/521005 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.17. Die bei der Voranschlagsstelle 1/530019/6190 veranschlagten Mittel können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn seitens der betroffenen Gemeinden Mittel in gleicher Höhe bereitgestellt werden.
- 5.18. Sollten die bei den Voranschlagsansätzen 1/581009, 1/581019, 1/741025, 1/742005, 1/742015, 1/742025, 1/742045, 1/742105, 1/742108, 1/743005, 1/743045, 1/743055, 1/748015, 1/748035, 1/749*** und 1/825028 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze benötigt werden, können die eingesparten Beträge einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.19. Falls die Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/610001 und 2/610003 höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/610002, 1/610008 und 1/610012 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden. Die nicht ausgeschöpften Kreditmittel sollen einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.20. Falls die Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/610701, 2/610705, 2/610801 und 2/610805 höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/610709, 1/610803 und 1/610809 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden. Die nicht ausgeschöpften Kreditmittel sollen einer Rücklage zugeführt werden.

- 5.21. Die Voranschlagsstellen 1/611433/0200, 1/611433/0402, 1/710203/0200, 1/710203/0401, 1/710203/0402 und 1/711103/0200 können durch Entnahmen aus den für sie angesammelten Rücklagen überschritten werden.
- 5.22. Die Voranschlagsstellen 1/611603/0652 und 1/611613/0604 kann bei Bauvorhaben, die von verschiedenen Kostenträgern finanziert werden, bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/611611/8141 und 2/611613/8141 erzielten Einnahmen überschritten werden. Nichtverbrauchte Einnahmen können von der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.23. Die Voranschlagsstelle 1/612113/0604 kann bei Bauvorhaben, die von verschiedenen Kostenträgern finanziert werden, bis zur Höhe der bei den Voranschlagsstellen 2/612111/8141 und 2/612113/8141 erzielten Einnahmen überschritten werden. Nichtverbrauchte Einnahmen können von der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.24. Die Voranschlagsstelle 1/620016/7384/001 kann in der Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/620011/8130 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.25. Die Voranschlagsansätze 1/629019 und 1/629029 können in der Höhe der bei den Voranschlagsansätzen 2/629015 und 2/629021 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.26. Die beim Voranschlagsansatz 1/631200 (Leistungen für Personal - VB II - Wasserbau) anfallenden Aufwendungen sind anteilmäßig monatlich den entsprechenden Konkurrenzbaulosen anzurechnen. Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land mitbeteiligt, sind die anteiligen Lohnkosten als zusätzlicher Landesbeitrag darzustellen. Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land nicht mitbeteiligt sowie bei Leistungen für Dritte, sind die anteiligen Lohnkosten für VB II dem Land zu refundieren und bei dem Voranschlagsansatz 2/631201 zu vereinnahmen; in diesem Fall können die Ansätze 1/620006, 1/620016, 1/621006, 1/631305, 1/631315 und 1/711005 um die erzielten Einnahmen überschritten werden bzw. einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.27. Sollte beim Voranschlagsansatz 1/631200, in Folge Reduzierung des Personalstandes, eine Einsparung erzielt werden, so können die Voranschlagsansätze 1/620006, 1/621006, 1/631305, 1/631315 und 1/711005 um den eingesparten Betrag überschritten werden.

- 5.28. Die beim Voranschlagsansatz 1/710220 (Leistungen für Personal - VB II - Güterwege) anfallenden Aufwendungen sind anteilmäßig monatlich den entsprechenden Konkurrenzbaulosen anzurechnen.
Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land mitbeteiligt, sind die anteiligen Lohnkosten als zusätzlicher Landesbeitrag darzustellen. Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land nicht mitbeteiligt, sind die anteiligen Lohnkosten für VB II dem Land zu refundieren und bei der Voranschlagsstelle 2/710221/8270 bzw. 8271 zu vereinnahmen; in diesem Fall können die Voranschlagsansätze 1/710305 und 1/710405 um die erzielten Einnahmen überschritten werden bzw. die nicht ausgeschöpften Mittel einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.29. Sollte beim Voranschlagsansatz 1/710220 infolge Reduzierung des Personalstandes eine Einsparung erzielt werden, so können die Voranschlagsstellen 1/710305/7770 und 1/710405/7770 UVA um den eingesparten Betrag überschritten bzw. die nicht ausgeschöpften Mittel einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.30. Sollte bei den Voranschlagsansätzen 1/710405/**** UVA - Neubau von Güterwegen, 1/712005/**** UVA – Agrarische Operationen, Beiträge und 1/712015/7770 – Förderungsprogramm für strukturschwache Gebiete - eine Einsparung erzielt werden, so kann die Voranschlagsstelle 1/710305/7770 - Erhaltung von Güterwegen - um den eingesparten Betrag überschritten werden. Die Überschreitungsermächtigung bedarf der Genehmigung des Finanzreferenten.
- 5.31. Die Voranschlagsstelle 1/748015/7690 kann bis zur Höhe der für die Unwetterkatastrophen angesammelten Rücklage überschritten werden. Durch die Umwandlung der ÖBB in eine Aktiengesellschaft ist diese als juristische Person des Privatrechtes zu betrachten und daher als nach dem Katastrophenfondsgesetz antragsberechtigt zu betrachten.
- 5.32. Falls die Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/751011/8120/001 höher einfließen als veranschlagt, kann die Voranschlagsstelle 1/751015/7670/001 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.33. Sollten die bei den Voranschlagsansätzen 1/771205 und 1/782025 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze benötigt werden, können die eingesparten Beträge einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.34. Falls die Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/840005 höher einfließen als veranschlagt, kann der Voranschlagsansatz 1/840003 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.

- 5.35. Die Voranschlagsstelle 1/825028/7670 kann durch Entnahme aus der für sie angesammelten Rücklage überschritten werden.
- 5.36. Sollte der unter der Voranschlagsstelle 1/825028/7671 veranschlagte Betrag zur Bedeckung der anfallenden Kosten nicht ausreichen, so kann die unter der Post 9406/040 – Gesetzliche Aufgaben – gebildete Rücklage zur Bedeckung herangezogen werden.
- 5.37. Falls die Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/867003 und 2/867005 höher einfließen als veranschlagt, kann der Voranschlagsansatz 1/867009 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden bzw. können die erzielten Mehreinnahmen ebenso wie die nicht ausgeschöpften Jahreskredite des Voranschlagsansatzes 1/867009 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.
- 5.38. Die Voranschlagsstelle 1/960002/3446 kann bis zur Höhe der anfallenden Bürgschaftsleistungen überschritten werden, falls die hierfür angesammelten Rücklagemittel nicht ausreichen.
- 5.39. Falls die Einnahmen bei den Voranschlagsstellen 2/910015/8293/001 und 2/910015/8293/002 höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsstellen 1/950008/6500/001 und 1/950008/6500/002 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.40. Die Ansätze des außerordentlichen Haushaltes für die bereits genehmigten Ziel-1-Projekte können erforderlichenfalls vorübergehend überschritten werden, falls Verzögerungen bei der Überweisung der anteiligen EU- bzw. Bundesmittel eintreten und dadurch bedingt die zeitgerechte Realisierung der Projekte gefährdet ist.
- 5.40.1. Die Landesregierung wird ermächtigt, die aufgrund von Beschlüssen des Begleitausschusses eventuell erforderlichen Kreditschichtungen im außerordentlichen Haushalt zwischen den einzelnen Prioritätsachsen bzw. Schwerpunkten vorzunehmen.
- 5.40.2. Sollten von der EU gegen Ende der Programmplanungsperiode zusätzliche Förderungsmittel bereitgestellt werden, sind die hierfür in Frage kommenden Projekte von der Landesregierung grundsätzlich zu genehmigen und die Landesregierung wird ermächtigt, die für die Kofinanzierung unbedingt erforderlichen Kreditmittel im Überschreitungswege bereitzustellen.

- 5.40.3. Sollten sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Finanztafel für die Ziel-1-Periode 2000 – 2006 Änderungen zwischen den einzelnen Schwerpunkten bzw. Maßnahmen ergeben, wird die Landesregierung ermächtigt, die diesbezüglich erforderlichen Kreditumschichtungen durchzuführen.
- 5.40.4. Im außerordentlichen Haushalt ist beim Schwerpunkt 5 Maßnahme 4 – Flexibilität am Arbeitsmarkt – soweit es sich um Maßnahmen der Arbeitnehmerförderung handelt das für soziale Angelegenheiten zuständige Regierungsmitglied politischer Referent und die Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Raumordnung und Wohnbauförderung – Bewirtschafter und soweit es sich um Maßnahmen der Wirtschaftsförderung handelt das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Regierungsmitglied politischer Referent und die Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr – Bewirtschafter.

6. Planstellenbewirtschaftung

Grundlage für die Planstellenbewirtschaftung bildet der Stellenplan des Landes, für das Amt der Landesregierung der Personalbewirtschaftungsplan. Der Stellenplan ist nach dienst- und besoldungsrechtlichen Merkmalen öffentlich-rechtlicher Bediensteter gegliedert. Der Stellenplan des Landes ist wie folgt zu vollziehen:

- 6.1. Auf Rechnung einer freien im Stellenplan vorgesehenen Planstelle für öffentlich-rechtliche Bedienstete kann ein Vertragsbediensteter zur Vernehmung gleichartiger oder niedrigerer Dienste aufgenommen werden.
- 6.2. In allen Verwendungszweigen sind die Planstellen mit der auf vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festgesetzt. Auf Rechnung dieser Planstellen können auch mehrere teilzeitbeschäftigte Bedienstete der gleichen oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe aufgenommen werden; das Beschäftigungsausmaß aller Bediensteten darf jedoch, abgesehen von Mehrdienstleistungen, das der jeweiligen Anzahl der festgesetzten Planstellen entsprechende Beschäftigungsausmaß vollbeschäftigter Bediensteter nicht übersteigen.
- 6.3. Im gleichen Verwendungszweig können in der Verwendungsgruppe A zu Lasten der Dienstklassen VIII und IX, in der Verwendungsgruppe B zu Lasten der Dienstklasse VII, in der Verwendungsgruppe C zu Lasten der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe D bzw. in der Verwendungsgruppe P zu Lasten der Dienstklasse IV Planstellen einer niedrigeren Dienstklasse über ihren systemisierten Stand besetzt werden. Im Schuldienst kann zu Lasten einer höheren Verwendungsgruppe eine niedrigere Verwendungsgruppe über ihren systemisierten Stand besetzt werden.

- 6.4. Bei Bestehen eines besonderen Bedarfes können für die Kranken- und Pflegeanstalten des Landes Bedienstete auch über den für die einzelne Anstalt systemisierten Stand an Planstellen aufgenommen werden, sofern die für diese Anstalten insgesamt systemisierte Anzahl von Planstellen nicht überschritten wird.
- 6.5. Zur Sicherung des erforderlichen Mindestpersonalstandes für den Krankenpflegefachdienst in den Kranken- und Pflegeanstalten des Landes wird die Landesregierung ermächtigt, den Stellenplan kurzfristig im erforderlichen Ausmaß zu überschreiten.
- 6.6. Die für den Baudienst Straßenbau vorgesehenen Planstellen können bei hinzukommenden neuen Aufgaben überzogen werden, wobei die Richtlinien des Bundesstraßenbaues (max. 22 Dienstposten je Straßenverwaltungsstelle) einzuhalten sind.
- 6.7. Der Personalbewirtschaftungsplan legt unter Zugrundelegung des Stellenplanes die personellen Zielvorhaben für jede Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung fest. Der Personalbewirtschaftungsplan besteht aus 3 Teilen, und zwar aus dem Personalorganisationsplan, dem Plan über den Dienst bei fremden Rechtsträgern und der Personalreserve. Die gesamte Personalreserve ist die Differenz zwischen dem Soll des Stellenplanes einerseits und der Summe der Sollwerte des Personalorganisationsplanes und des Planes über den Dienst bei fremden Rechtsträgern andererseits. Die Personalreserve ist nach Maßgabe der jeweiligen Ist-Situation eine in ihrem Verhältnis zueinander sich laufend ändernde, freie und/oder gebundene Personalreserve.

Die gebundene Personalreserve ist die Differenz zwischen der Ist- und Sollsumme des Personalorganisationsplanes und des Planes über den Dienst bei fremden Rechtsträgern. Die freie Personalreserve ist die gesamte Personalreserve abzüglich der gebundenen Personalreserve.

- 6.8. Solange die Einsparungsvorgaben des Personalorganisationsplanes des Amtes der Landesregierung in den jeweiligen Verwendungsgruppen der Abteilungen bzw. Dienststellen nicht erreicht sind, dürfen dort in diesen Verwendungsgruppen keine Planstellen nachbesetzt werden. In allen jenen Fällen, in denen die Einhaltung dieser Zielvorhaben aus zu begründenden unabweislich dienstlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungs- und Strukturreform des Bundes, wird der Landesregierung die Ermächtigung zu einer Nachbesetzung zu Lasten der Personalreserve oder sofern dies nicht möglich ist, zu Lasten vergleichbarer Planstellen einer anderen Organisationseinheit erteilt. Im Falle eines durch die Verwaltungs- und Strukturreform unbedingt erforderlichen und eindeutig begründbaren und nachgewiesenen Personalbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, zeitlich befristet unbedingt notwendige Überschreitungen des Personalorganisationsplanes vorzunehmen.

- 6.9. Auf Rechnung einer systemisierten Planstelle, die von einer aus Anlass der Mutterschaft vom Dienst befreiten Bediensteten oder von einem auf Karenzurlaub befindlichen oder Präsenz- bzw. Zivildienst leistenden Bediensteten besetzt ist, kann ein Vertragsbediensteter zur Vernehmung gleichartiger oder niedrigerer Dienste auf Dauer der Karenz aufgenommen werden. Ebenso kann auf Rechnung einer systemisierten Planstelle, deren Aufwand zu 100 % durch andere Rechtsträger refundiert wird, ein Vertragsbediensteter zur Vernehmung gleichartiger oder niedrigerer Dienste aufgenommen werden.
- 6.10. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle von Erhöhungen von Bezügen und Nebengebühren für die Bediensteten des Bundes durch Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, im Hinblick auf die im Landesbeamten- und Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 normierte Dienstrechtsautomatik, den Mitgliedern des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung, den Landesbediensteten und Personen, welche Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, laufende Zuwendungen oder außerordentliche Versorgungsgenüsse aus Landesmitteln haben, Vorschüsse gegen Verrechnung auf die neuen Ansätze der Bezüge und Nebengebühren bis zur Verlautbarung der Gesetzesbeschlüsse des Landtages über die Ergänzung des Landesbeamten- und Landesvertragsbediensteten- gesetzes 1985 zu gewähren.
- 6.11. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle der Erhöhung der Reisegebühren der Bundesbediensteten durch Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, im Hinblick auf die im Landesbeamten- und Landesvertrags- bedienstetengesetz 1985 normierte Dienstrechtsautomatik, den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung sowie den Landesbediensteten Vorschüsse gegen Verrechnung auf die höheren Gebührensätze bis zur Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses des Landtages über die Ergänzung des Landesbeamtengesetzes 1985 zu gewähren.
- 6.12. Bei der Ausgliederung der Anlagenverwaltung des Landes in einen privaten Rechtsträger verringert sich die Gesamtsumme der veranschlagten Planstellen voraussichtlich um die dort angegebenen Planstellen. Erst nach durchgeführtem Wechsel der Landesbediensteten zum privaten Rechtsträger ist die tatsächliche Verringerung der Planstellen durchzuführen.

7. Bewirtschaftung der Kraftfahrzeuge

- 7.1. Die Bewirtschaftung der Kraftfahrzeuge des Landes hat nur nach Maßgabe des einen Bestandteil des Landesvoranschlages bildenden Systemisierungsplanes zu erfolgen.

8. Bedeckung des Abganges

8.1. Darlehen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung eines allfälligen Abganges des Landesvoranschlages, zur Abdeckung der Inneren Anleihe sowie zur Umschuldung bestehender Darlehen und Anleihen, Darlehen und Anleihen mit oder ohne Zins- oder Währungstauschverträge bis zur Höhe des veranschlagten Abganges zuzüglich des Standes der Inneren Anleihe per 31.12.2005 aufzunehmen, wenn, jeweils unter Einrechnung der Zins- und Währungstauschverträge,

- 8.1.1. deren Laufzeit 50 Jahre nicht übersteigt;
- 8.1.2. deren Rückzahlungsbetrag, bei Fremdwährungsaufnahmen gerechnet zum EZB-Referenzkurs des Bankarbeitstages vor der Festlegung der Konditionen, im einzelnen 10 v.H. der Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2005 nicht übersteigt;
- 8.1.3. die prozentuelle Gesamtbelastung für das Land unter Zugrundelegung der klassischen internen Zinsfußmethode nicht mehr als 1%- Punkt über der laufzeitgleichen Euro Swap- Rate bzw. des laufzeitgleichen Euribors in heimischer Währung bzw. nicht mehr als 1%- Punkt über der laufzeitgleichen Swap Rate bzw. des laufzeitgleichen Libors in Fremdwährung, entsprechend der für den Bankarbeitstag vor der Festlegung der Kondition in den Statistischen Monatsheften der OeNB oder einer vergleichbaren Publikation veröffentlichten Werte, liegt;
- 8.1.4. das Zinsen- Barwert- sowie das Währungsrisiko für die jeweils nächsten 12 Monate, kumulativ und unter Miteinbeziehung der übrigen umlaufenden Darlehen und Anleihen, gemessen an der Volatilität der jeweils 12 letzt verfügbaren Monatsdurchschnittswerte, 5 v.H. der Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2005 mit 95 % Konfidenz nicht übersteigt.

8.2. Kassenkredite

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes Kassenkredite mit Laufzeiten bis spätestens 31.12.2005 aufzunehmen.

Die Bestimmungen der Punkte 8.1.2. bis 8.1.4. gelten dabei sinngemäß.

8.3. Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, im Sinne eines den neuesten Anforderungen entsprechenden und zeitgemäßen Finanzmanagements Darlehensbegleitgeschäfte durchzuführen. Das sind Zins- und/oder Währungsgeschäfte die geeignet sind, die Zins- und Rückzahlungsbelastungen bestehender Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten und/oder die Risiken gemäß Punkt 8.1.4. zu verringern.

Zu keinem Zeitpunkt dürfen dabei die aushaftenden Zinsgeschäfte den ausstehenden Umlauf der Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten überschreiten, ebenso nicht die aushaftenden Währungsgeschäfte.

Für diese Geschäfte sind durch die Landesregierung betragsmäßige Verlustlimite einzurichten, die insgesamt und unter Einrechnung der Ergebnisse aller in den letzten 3 Budgetjahren 2002 – 2004 getätigten gleichartigen Geschäfte zusammen 1 v.H. der Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2005 nicht übersteigen.

9. Bezirksstraßenfonds

9.1. Der Landesvoranschlag für die Landesstraßen II. Ordnung samt Brücken sowie die Eisenbahnzufahrtsstraßen, soweit der Aufwand für diese nicht von der Eisenbahnverwaltung zu tragen ist, wird mit Einnahmen von EUR 2.758.400,-- und Ausgaben von EUR 2.758.400,-- festgesetzt. Der Beitrag der Gemeinden zum Aufwand für die Straßen II. Ordnung wird mit EUR 363.400,-- festgesetzt.

Der Gesamtbeitrag der Gemeinden wird von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer Steuerkraft aufgeteilt. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer (Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundsteuer von den Grundstücken), der Kommunalsteuer (unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer sowie allfälliger Rückersätze an Gewerbesteuer), der Getränkeabgabe, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren, des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

Die Voranschlagsstelle 7/611513/0604 kann bei Vorhaben, die von verschiedenen Kostenträgern finanziert werden, bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 8/611513/8141 erzielten Einnahmen überschritten werden. Im übrigen sind die Ausgaben im Rahmen der festgesetzten Kreditansätze nach Maßgabe der Bedeckung zu vollziehen. Doch können die Gesamtausgaben um den Überschuss aus Vorjahren überschritten werden. Kreditverschiebungen zwischen den Posten der Untervoranschläge zum Voranschlag für die Landesstraßen II. Ordnung verfügt die Landesregierung.

Kennzahlen der politischen Referenten

Zuordnungsziffer

1 = Landeshauptmann Hans Niessl

2 = Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Franz Steindl

3 = Landesrat Helmut Bieler

4 = Landesrat Paul Rittsteuer

5 = Landesrat Dr. Peter Rezar

6 = Landesrätin Mag. Michaela Resetar

7 = Landesrätin Verena Dunst

9 = Landtagspräsident Walter Prior

Kennzahlen der Bewirtschafter

Zuordnungsziffer

- 010 = Landesamtsdirektion

- 001 = Abteilung 1 - Personal

- 002 = Abteilung 2 - Gemeinden und Schulen
- 102 = Abteilung 2 – Hauptreferat *Gemeinden und Inneres*
- 202 = Abteilung 2 – Hauptreferat *Jugendbildung, Schul- und Kinderbetreuungswesen*

- 003 = Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung

- 004 = Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen
- 104 = Abteilung 4a - Hauptreferate *Agrarwesen*
- 204 = Abteilung 4a - Hauptreferat *Veterinärwesen*

- 014 = Abteilung 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
- 114 = Abteilung 4b - Hauptreferat *Agrartechnik*
- 214 = Abteilung 4b - Hauptreferat *Forsttechnik*
- 314 = Abteilung 4b - Hauptreferate *Güterwege*

- 005 = Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
- 105 = Abteilung 5 - Hauptreferat *Natur- und Umweltschutz*
- 205 = Abteilung 5 - Hauptreferate *Gewerbe-, Bau-, Wasser- und Abfallrecht*
- 305 = Abteilung 5 - Hauptreferat *Verkehrsrecht*
- 405 = Abteilung 5 - Hauptreferat *Tourismus*

Kennzahlen der Bewirtschafter

Zuordnungsziffer

- 006 = Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit und Wohnbauförderung
- 106 = Abteilung 6 - Hauptreferat *Sozialwesen und Konsumentenschutz*
- 206 = Abteilung 6 - Hauptreferat *Wohnbauförderung*
- 306 = Abteilung 6 - Hauptreferat *Gesundheit, Familie und Sport*

- 007 = Abteilung 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv
- 107 = Abteilung 7 - Hauptreferat *Kultur und Wissenschaft*
- 207 = Abteilung 7 - Hauptreferat *Landesarchiv und -bibliothek*

- 008 = Abteilung 8 - Straßen-, Maschinen- und Hochbau
- 108 = Abteilung 8 - Hauptreferat *Hochbau*
- 208 = Abteilung 8 - Hauptreferat *Straßenbau*
- 308 = Abteilung 8 - Hauptreferat *Maschinenbau*

- 009 = Abteilung 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft

- 011 = Landtag

